

Offenlegungslösung bei der Umsetzung der CSRD sicherstellen

Großer Anpassungsbedarf des CSRD-
Umsetzungsgesetzes

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung und Übersicht	3
2 Anmerkungen zu einzelnen Inhalten	5
2.1 Nachhaltigkeitsberichterstattung wie Finanzberichterstattung „offenlegen“	5
2.2 Klarstellungswunsch für Übergangsvorschriften für ESEF-Nachhaltigkeitsberichte, ausreichende Übergangsvorschriften auf europäischer Ebene definieren	7
2.3 Wahlrecht zum Ort der Veröffentlichung der Angabe immaterieller Ressourcen einführen	8
2.4 Unterrichtung der Arbeitnehmer über den Nachhaltigkeitsbericht durch Unternehmensleitung	8
2.5 Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts	9
2.6 Verweismöglichkeit	9
2.7 Lageberichtseid anpassen	10
2.8 Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, analog der Finanzberichterstattung	10
2.9 Keine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts im Rahmen der Lageberichtsprüfung	11
2.10 Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts	11
2.11 Erteilung des Prüfungsauftrags durch den Aufsichtsrat	11
2.12 Befassung des Prüfungsausschusses	12
2.13 Aufstellung eines Transitionsplans	12
2.14 Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes	13
2.15 Schriftliche Aufstellung und elektronische Archivierung von Abschlüssen	14
2.16 Nachhaltigkeitsberichtspflicht für kommunale kleine und mittlere Unternehmen	14
3 Weiterführende Anregungen zur CSRD	15
3.1 Abschaffung der Tagging-Verpflichtung für Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen	15
3.2 Gleichlauf beim Konsolidierungskreis von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung	15
3.3 Befreiung von kapitalmarktorientierten Tochterunternehmen von eigener Berichtspflicht	16
Kontakt	17

1 Einleitung und Übersicht

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum am 10. Juli 2025 vorgelegten neuen Referentenentwurf zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) Stellung nehmen zu können.

Derzeit sind auf europäischer Ebene die ESRS in Überarbeitung. Dies steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umsetzung der CSRD. Sollte das CSRD-Umsetzungsgesetz noch in diesem Jahr in Deutschland beschlossen werden, müsste dieses sehr zeitnah wieder angepasst werden. Veränderungen von Gesetzen in kurzer Folge verursachen bei den Unternehmen großen Aufwand. Wir verstehen, dass die Bundesregierung ihre Entscheidung im Spannungsfeld zwischen noch nicht erfolgter Umsetzung der CSRD-RL, Erwartungen der EU-KOM und den Änderungen, die inzwischen auf europäischer Ebene geplant sind, treffen muss. Vor dem Hintergrund der angespannten wirtschaftlichen Lage und den Belastungen, die kurzfristige Gesetzesänderungen verursachen, bitten wir die Bundesregierung erneut abzuwagen, ob eine Umsetzung noch in diesem Jahr wirklich erforderlich ist. Wir begrüßen zudem die Initiative der Bundesregierung, die EU-Kommission aktiv aufzufordern, Zwischenergebnisse zu teilen und eine Abstimmung zu ermöglichen.

Bei der Umsetzung der CSRD sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- **Nachhaltigkeitsberichterstattung wie Finanzberichterstattung „offenlegen“**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Lagebericht und der Konzernlagebericht im ESEF aufzustellen sind (Aufstellungslösung). Dies beinhaltet auch die elektronische Kennzeichnung durch das sog. iXBRL Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen. Das ist keine Anforderung der Richtlinie sondern ein Übersetzungsfehler.

Die somit nicht notwendige Aufstellungslösung ist mit hohen zusätzlichen Risiken und Kosten für die Unternehmen verbunden. Ein Fehler in der elektronischen Kennzeichnung von Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht kann den Lagebericht insgesamt fehlerhaft machen, obwohl er ansonsten inhaltlich richtig ist. Das hätte zur Folge, dass der Lagebericht neu aufgestellt und geprüft werden müsste. Wir plädieren für eine 1-zu-1 Umsetzung der Richtlinie, ohne Goldplating.

- Bei einer Offenlegungslösung, wie sie auch für den Konzernabschluss gilt, wäre die elektronische Datei lediglich eine Abschrift des Lageberichts. Der Bericht würde dennoch so, wie in der CSRD gefordert, im ESEF-Format zur Verfügung gestellt. Unnötige Risiken für die Unternehmen würden aber

vermieden. Für den Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts und Konzernabschluss würden dann die gleichen Regeln und Prozesse gelten.

- Darüber hinaus halten wir das elektronische Tagging im ESEF für überkommen im Zeitalter der KI und regen an, es gänzlich abzuschaffen.

- **Wahlrecht zum Ort der Veröffentlichung der Angabe immaterieller Ressourcen einführen**

Der Gesetzgeber sollte den Unternehmen ein Wahlrecht einräumen, die Angaben zu immateriellen Ressourcen entweder im Lagebericht oder im Nachhaltigkeitsbericht zu verorten. Viele immaterielle Ressourcen haben einen ausgeprägten Nachhaltigkeitsbezug und passen deshalb am besten in den Nachhaltigkeitsbericht. Auch die EU-Kommission spricht sich in den FAQs vom 7. August 2024 dafür aus, dass Unternehmen entweder im Lagebericht oder im Nachhaltigkeitsbericht darüber berichten können.

- **Unterrichtung der Arbeitnehmer über den Nachhaltigkeitsbericht durch Unternehmensleitung**

§ 315b Abs. 5 und § 289b Abs. 6 HGB-E stellen keine 1-zu-1 Umsetzung der CSDR dar. Der Referentenentwurf verlangt, dass „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ die Arbeitnehmer über den Nachhaltigkeitsbericht unterrichten. Eine Unterrichtung durch alle Vorstandsmitglieder ist fern von der Praxis und völlig unangemessen.

Daher sollte entsprechend der Formulierung des Erwägungsgrundes 52 der CSDR in § 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ durch „Die Gesellschaft, handelnd durch das vertretungsberechtigte Organ oder jede andere besser geeignete Leitungsebene“ geändert werden.

- **Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts**

Wir schlagen vor, dass der vom zuständigen Organ gewählte Abschlussprüfer grundsätzlich auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, außer die Hauptversammlung fasst einen anderen Beschluss. So könnten die Unternehmen auf ihren Hauptversammlungen entlastet werden.

- **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ändern**

Wir setzen uns dafür ein, die im Regierungsentwurf zum Umsetzungsgesetz der CSDR von 2024 enthaltenen Änderungen am Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in den aktuellen Referentenentwurf aufzunehmen. Das Vorlegen eines geprüften CSDR-Berichts soll den Bericht an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz obsolet machen und so Doppelberichterstattung vermeiden.

2 Anmerkungen zu einzelnen Inhalten

2.1 Nachhaltigkeitsberichterstattung wie Finanzberichterstattung „offenlegen“

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Lagebericht und der Konzernlagebericht im ESEF aufzustellen sind. Dies beinhaltet auch die elektronische Kennzeichnung der Nachhaltigkeitsinformationen, um diese maschinell lesbar zu machen.

Bei dem Begriff „aufstellen“ handelt es sich offensichtlich um einen Übersetzungsfehler. Der Begriff „prepare“ in der Richtlinie wurde fälschlicherweise (und abweichend von den richtigen und bewährten Übersetzungen im Rahmen der bestehenden Regelungen zur Finanzberichterstattung) nicht durchgängig mit „erstellen“, sondern in Art. 29d der CSRD mit „aufstellen“ bzw. „ausstellen“ übersetzt. Außerdem hat die EU-Kommission in der zwischenzeitlich veröffentlichten Bekanntmachung über die Auslegung bestimmter Rechtsbegriffe (C/2024/6792) vom 13. November 2024 in deutscher Sprache in den Fragen 36 und 38 erläutert, dass die ESEF-Datei lediglich vorzulegen sei. Damit wurde das Wort „prepare“ mit „vorlegen“ übersetzt, was einer Aufstellungslösung widerspricht. Anders als die Begründung des Referentenentwurfs nahelegt, ist deshalb die Implementierung einer Offenlegungslösung richtlinienkonform.

Dagegen ist die im Referentenentwurf genannte Aufstellungslösung nicht richtlinienkonform. Die EU-Kommission hat in ihrem Omnibus-Vorschlag vom 26. Februar 2025 auf Seite 42 Folgendes aufgenommen:

„[...] stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten nicht die gemeinsame Verantwortung dafür tragen, sicherzustellen, dass der Lagebericht oder gegebenenfalls der konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29d [also im ESEF] erstellt wird.“

Gemäß Erwägungsgrund (16) wird damit präzisiert, dass sich die Verantwortung des Vorstands im Hinblick auf die Digitalisierung des Lageberichts auf dessen **Veröffentlichung** im ESEF beschränkt. Nach deutschem Recht hat der Vorstand die Gesamtverantwortung für das Aufstellen des (Konzern-)Lageberichts. Würde das Aufstellen das ESEF-Format, wie im aktuellen Entwurf vorgesehen, einschließen, würde dies gegen die zwingende Regelung der CSRD verstößen.

Die Aufstellungslösung zieht erhebliche negative Rechtsfolgen nach sich. So führt das Wort „aufstellen“ in §§ 289g und 315e HGB-E dazu, dass die elektronische Datei künftig der rechtlich relevante Lagebericht ist.

Anders ist es beim (Konzern-)Abschluss, für den die Offenlegungslösung vorgeschrieben ist. Auch bei der Offenlegungslösung werden die entsprechenden Daten im verlangten ESEF-Format maschinenlesbar zur Verfügung gestellt. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei der Offenlegungslösung das bisherige Format weiter der rechtlich verbindliche Lagebericht ist. Das elektronische Format ist nur eine Abschrift des Originals für Offenlegungszwecke. Auch mit dieser wird das in der Begründung des Referentenentwurfs genannte Ziel, Informationen „in digitalem Format auffindbar, vergleichbar und maschinenlesbar“ zu machen, erfüllt.

Die aufgrund des Übersetzungsfehlers vorgesehene Aufstellungslösung ist mit unnötigen Risiken für die Unternehmen verbunden, ohne dass die Adressaten der Berichterstattung dadurch andere Informationen erhalten würden. Das Hauptproblem der Aufstellungslösung liegt darin, dass ein bloßer technischer Fehler (z.B. falsche Skalierung, falsches Vorzeichen, falsche Auszeichnung) in der elektronischen Kennzeichnung den inhaltlich richtigen Lagebericht fehlerhaft machen und die Unternehmen damit zur Neuaufstellung zwingen kann. Das würde für eine kleine, technische (also nicht inhaltliche) Korrektur die erneute Befassung von Vorstand, Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsrat bedeuten, was mit erheblichen Kosten verbunden ist und einen Reputationsschaden verursachen kann. Das kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein und sollte unbedingt vermieden werden.

Dies ergibt sich im Detail aus folgenden technischen, rechtlichen und praktischen Aspekten:

- Mit der Einführung des elektronischen Berichtsformates sind Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht wie etwa der CO2-Ausstoß nicht nur in einer für den Menschen lesbaren Form abzubilden. Zusätzlich müssen alle Informationen elektronisch gekennzeichnet werden, damit sie maschinenlesbar sind. Einem CO2-Ausstoß muss also zusätzlich auf der technischen Ebene der entsprechenden ESEF-Datei eine elektronische Kennzeichnung zugeordnet werden, dass es sich bei der Angabe um den CO2-Ausstoß handelt und welche Höhe dieser hat (sog. „Tagging“).
- Bei der Vielzahl an Datenpunkten, die nach den ESRS künftig zu melden sind, besteht die Gefahr, dass hierbei technische Fehler auftreten. Das zeigen auch die Erfahrungen mit dem Tagging der Konzernabschlüsse.
- Ein technischer Fehler durch das Tagging führt dazu, dass der gesamte Prozess auf Seiten des Unternehmens (erneute Aufstellung durch den Vorstand, erneute Prüfung durch den Abschlussprüfer und den Aufsichtsrat) noch einmal durchlaufen werden muss. Dies verursacht einen immensen Aufwand und führt zu unnötigen Risiken für die Unternehmen und dann auch zu einer verzögerten Kommunikation der entsprechenden

Nachhaltigkeitsinformationen an die Adressaten, was zu einem Reputationsschaden führen kann.

- Die (Konzern-)Lageberichte nach der Aufstellungslösung wären nur noch elektronische Dateien. Eine Aufstellung und Prüfung im ESEF ist für Vorstand und Aufsichtsrat damit deutlich aufwändiger als bisher, da sich die Mitglieder der Gremien nicht nur inhaltlich, sondern auch technisch mit dem Format des (Konzern-)Lageberichts auseinandersetzen müssten. Außerdem haften Vorstand und Aufsichtsrat dann nicht nur für die Inhalte und das richtige Tagging, sondern für Fehler in der Software (Rendering Fehler; das heißt die richtig getaggte Information kann falsch/verzerrt dargestellt werden). Die Haftungsrisiken für die Organmitglieder würden dadurch steigen, ohne Mehrwert für die Adressaten der Informationen.
- Bleibt es bei einer Aufstellungslösung für den Lagebericht, kommt hinzu, dass der Gesamtbericht in zwei unterschiedlichen Dateien (Lagebericht als ESEF und Konzernabschluss/Anhang als PDF) getrennt aufgestellt werden würde. Dies führt zu zusätzlichen Herausforderungen für die Unternehmensprozesse.

Um diese Probleme zu vermeiden, hat der Gesetzgeber bei der Einführung des elektronischen Berichtsformats in der Finanzberichterstattung vor einigen Jahren zu Recht die Offenlegungslösung gewählt.

Auch aus diesem Grund sollte in der Nachhaltigkeitsberichterstattung deshalb der Weg der Finanzberichterstattung gewählt werden, so dass das elektronische Dokument rechtlich nur die Abschrift des aufgestellten Lageberichts mit den Nachhaltigkeitsinformationen ist. Die Informationen für Adressaten blieben unverändert. Unnötige Risiken für die Unternehmen würden dadurch vermieden.

2.2 Klarstellungswunsch für Übergangsvorschriften für ESEF-Nachhaltigkeitsberichte, ausreichende Übergangsvorschriften auf europäischer Ebene definieren

Die Pflicht zur elektronischen Auszeichnung von Nachhaltigkeitsinformationen aus § 315e Abs. 1 Nr. 2 HGB-E verweist auf den Delegierten Rechtsakt (EU) 2019/815 (ESEF-VO). Zu diesem ist eine Erweiterung geplant, um die konkreten Auszeichnungsverpflichtungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung festzulegen. Wir gehen davon aus, dass sich die Verpflichtung zur Auszeichnung erst dann ergibt, wenn dieser Rechtsakt im EU-Amtsblatt erschienen ist und etwaige Übergangsvorschriften auf europäischer Ebene abgelaufen sind.

Nach § 97 (6) E-HGB-E soll dagegen die Verpflichtung für Geschäftsjahre greifen, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Um Rechtsunsicherheiten zu

vermeiden, sollte deshalb klargestellt werden, dass § 97 (6) E-HGB erst in Kraft tritt, wenn die ESEF-Verordnung in Kraft getreten ist.

Unabhängig davon sollten die europäischen Übergangsvorschriften in der ESEF-VO auf jeden Fall so gestaltet werden, dass die Unternehmen genügend Zeit zur Implementierung haben. Die Erfahrung mit der Einführung des ESEF-Reportings für Finanzinformationen zeigt, dass Unternehmen angesichts der Komplexität der Aufgabe 18 Monate Zeit benötigen, um den Anforderungen rechtssicher entsprechen zu können. Dies sollte in den Übergangsvorschriften auf europäischer Ebene der Maßstab sein. Nach dem aktuellen ESMA-Vorschlag hätten die berichtspflichtigen Unternehmen dagegen im ungünstigsten Fall gerade einmal sechs Monate Zeit, was viel zu kurz bemessen ist.

2.3 Wahlrecht zum Ort der Veröffentlichung der Angabe immaterieller Ressourcen einführen

Der Referentenentwurf schlägt vor, dass die Unternehmen Angaben zu immateriellen Ressourcen im Lagebericht zu verorten haben. Wir schlagen ein Wahlrecht vor, dass die Unternehmen diese Angaben entweder im Lagebericht oder im Nachhaltigkeitsbericht machen können, da bestimmte Angaben bereits gemäß ESRS im Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden müssen. Zudem haben viele immaterielle Ressourcen einen ausgeprägten Nachhaltigkeitsbezug und passen deshalb am besten in den Nachhaltigkeitsbericht. Müssten diese Informationen zusätzlich im allgemeinen Teil des Lageberichts wiederholt werden, würde der Lagebericht weiter überfrachtet. Zudem hätte das Wahlrecht den Vorteil, dass die Angaben zu immateriellen Ressourcen im Nachhaltigkeitsbericht nur mit einem begrenzten Prüfungsaufwand geprüft werden müssten. Dies würde zu einer deutlichen Entlastung für die Unternehmen führen.

Die Möglichkeit eines Wahlrechts entspricht auch der Auffassung der EU-Kommission gemäß den FAQ zur CSRD vom 7. August 2024. Die EU-Kommission geht gemäß den Antworten zu den Fragen Nr. 82 und 83 ebenfalls davon aus, dass die Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen nicht zwingend im Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden müssen. In den Antworten wird deutlich, dass die Angaben alternativ im Nachhaltigkeitsbericht gemacht werden dürfen, wenn nicht sogar sollen: *“... this information [on key intangible resources] does not necessarily have to be included in the sustainability statement and may be provided in a different section of the management report.”*

2.4 Unterrichtung der Arbeitnehmer über den Nachhaltigkeitsbericht durch Unternehmensleitung

Der Referentenentwurf enthält in § 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E Vorgaben über die Unterrichtung von Arbeitnehmervertretern. Nach § 289b Abs. 6

HGB-E haben die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der Kapitalgesellschaft die Arbeitnehmervertreter auf geeigneter Ebene über die Inhalte des Nachhaltigkeitsberichts zu unterrichten.

§ 315b Abs. 5 und § 289b Abs. 6 HGB-E stellt keine 1-zu-1 Umsetzung der CSD dar. Der Referentenentwurf verlangt, dass „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ unterrichten. Eine Unterrichtung durch alle Vorstandsmitglieder ist praxisfern und völlig unangemessen. Art. 19a Abs. 5 CSD spricht nur von der Unternehmensleitung. Nach Erwägungsgrund 52 der CSD ist hierfür nicht einmal ein Vorstandsmitglied notwendig, sondern zur „Unternehmensleitung“ zählen auch die zentrale Leitung oder jede andere besser geeignete Leitungsebene. Dies bedeutet, dass gerade bei großen Unternehmen die besser geeignete Leitungsebene unterhalb des Vorstands diese Aufgabe wahrnehmen kann.

Dass die CSD nicht von einer Vorstandstätigkeit an dieser Stelle ausgeht, wird auch dadurch deutlich, dass nach Erwägungsgrund 52 CSD die Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter, wo angezeigt, dem Vorstand mitzuteilen ist (siehe auch Art. 19a Abs. 5 Satz 2 und Art. 29a Abs. 6 Satz 2 Bilanzrichtlinie). Daher sollte entsprechend der Formulierung des Erwägungsgrundes 52 der CSD in § 289b Abs. 6 HGB-E und § 315b Abs. 5 HGB-E „Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs“ durch „Die Gesellschaft, handelnd durch das vertretungsberechtigte Organ oder jede andere besser geeignete Leitungsebene“ geändert werden.

2.5 Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts

§ 289c Abs. 2 HGB-E des aktuellen Referentenentwurfs legt fest, dass „Im Nachhaltigkeitsbericht nach Absatz 1 ... folgende Angaben zu machen [sind]“. Der Referentenentwurf vom März 2024 enthielt die Formulierung „Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Angaben müssen Folgendes enthalten“. Die im aktuellen Referentenentwurf gewählte Formulierung ist deutlich strenger als durch die CSD geboten. Die verwendete Formulierung „sind folgende Angaben zu machen“ könnte so verstanden werden, dass diese Angaben unabhängig von ihrer Wesentlichkeit zu machen sind. Dies würde die Wesentlichkeitsanalyse als entscheidendes Element der CSD aushebeln. Deshalb schlagen wir eine offenere Formulierung vor, angelehnt an Artikel 29a Absatz 2 der Bilanzrichtlinie „Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes“.

2.6 Verweismöglichkeit

In § 289c Abs. 5 HGB-E ist der Verweis auf andere gemäß § 289 im Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge sowie jeweils dazu zusätzliche Erläuterungen geregelt.

Grundsätzlich begrüßen wir eine Verweismöglichkeit. Durch die im Referentenentwurf vorgeschlagene Formulierung „soweit es für das Verständnis

erforderlich ist, haben die [...] Angaben auch Verweise [...] auf [...] in den Lagebericht aufgenommene Angaben und auf die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge [...] dazu zu umfassen“ könnte in Verbindung mit der Begründung auf S. 131 des Referentenentwurfs jedoch der Eindruck entstehen, dass ein Verweis nicht nur möglich, sondern auch verpflichtend ist. Sinnvoll ist es, die Vorgabe analog zum Wortlaut der CSRD umzusetzen: „Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Angaben auch Verweise auf andere gemäß § 289 HGB in den Lagebericht aufgenommene Angaben, auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge sowie auf jeweils zusätzliche Erläuterungen dazu“. Der Gesetzgeber sollte auch an dieser Stelle nicht über eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie hinausgehen.

In der Begründung zu § 289c HGB-E heißt es: „Die Verweise ersetzen dabei nicht die Angaben im Nachhaltigkeitsbericht, sondern treten hinzu.“ Wir schlagen vor klarzustellen, dass das nicht bedeuten kann, dass im Rahmen eines Verweises die Informationen erneut wiedergegeben werden müssen. Eine Doppelberichterstattung ergibt keinen Sinn.

Unternehmen sollten darüber hinaus die Möglichkeit haben, im Lagebericht auf Angaben im Jahresabschluss und im Konzernabschluss zu verweisen. Verweise sollten nicht nur für Nachhaltigkeitsangaben möglich sein. Auch eine ersetzende Verweismöglichkeit auf die Erklärung zur Unternehmensführung und den Vergütungsbericht ist aus unserer Sicht sinnvoll und geboten.

2.7 Lageberichtszeit anpassen

Der Referentenentwurf schlägt vor, dass die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs nach bestem Wissen zu versichern haben, dass der Nachhaltigkeitsbericht mit den in § 289h Abs. 2 genannten Rechtsnormen übereinstimmt. § 289h Abs. 2 greift zu kurz und daher sprechen wir uns dafür aus, dass die Formulierung angepasst wird, so dass zu versichern ist, „..., dass der (Konzern-)Lagebericht einschließlich des Nachhaltigkeitsberichts in Einklang mit den einschlägigen regulatorischen Vorgaben aufgestellt wurde“.

2.8 Befreiung von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, analog der Finanzberichterstattung

Es ist möglich, dass ein Unternehmen von der Pflicht zur Finanzberichterstattung, nicht aber von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, befreit ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn das (oberste) Mutterunternehmen einen Konzernlagebericht zwar im Einklang mit Artikel 29 Bilanzrichtlinie, aber nicht im Einklang mit Artikel 29a Bilanzrichtlinie aufstellt. Aus unserer Sicht sollte dies mit Blick auf die Harmonisierung von nichtfinanzieller und finanzieller Berichterstattung angeglichen werden. Hierbei sollte auf die Regelungen der

Finanzberichterstattung abgestellt werden. Die Informationen gehen nicht verloren, weil sie im Rahmen der Finanzberichterstattung berichtet werden.

2.9 Keine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts im Rahmen der Lageberichtsprüfung

Wir lehnen eine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts im Rahmen der Lageberichtsprüfung ab. Wie sich im Referentenentwurf mittelbar aus § 317 Abs. 2 S. 3 HGB-E ergibt, soll eine Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts zukünftig in Ergänzung zur ohnehin vorgesehenen Prüfung des Lageberichts stattfinden. Eine Klarstellung ist dahingehend erforderlich, dass die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts nach §§ 316 Abs. 1 S. 1, 317 Abs. 2 HGB von der Lageberichtsprüfung ausgenommen wird. Dies sieht auch der europäische Gesetzgeber in Art. 34 Abs. 1 Uabs. 2 lit. A Bilanzrichtlinie vor und ist auch der Begründung des Referentenentwurfs auf S. 140 zu entnehmen.

2.10 Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts soll unter Verweis auf § 319 HGB durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Der Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses kann als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt werden (§ 324e Abs. 2 HGB-E).

Wir schlagen vor, § 324d HGB-E um einen Absatz 2 zu ergänzen, der regelt, dass der vom zuständigen Organ für das betreffende Geschäftsjahr gewählte Abschlussprüfer auch als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, sofern das zuständige Organ keinen abweichenden Beschluss fasst. Damit werden unnötige Aufwände seitens der Unternehmen vermieden, da durch eine solche Regelung kein gesonderter Hauptversammlungsbeschluss für den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts notwendig ist.

Umgesetzt werden könnte dies durch folgende Ergänzung von § 324d Abs. 2 HGB-E:

„Als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gilt, wenn kein anderer Prüfer bestellt wird, der für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellte Prüfer. § 318 Absatz 2 gilt entsprechend.“

2.11 Erteilung des Prüfungsauftrags durch den Aufsichtsrat

Aufgrund der vorgesehenen Streichung von § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG fehlt es an einer Kompetenz des Aufsichtsrats zur Erteilung des Prüfungsauftrags an den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts. Der Aufsichtsrat muss explizit die Kompetenz haben, den konkreten Auftrag dem Prüfer zu erteilen. Dies sollte sich wie beim

Prüfauftrag des Abschlussprüfers aus § 111 Abs. 2 AktG ergeben. Eine entsprechende Kompetenz ist geboten, da in diversen aktienrechtlichen Vorschriften künftig auch der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts explizit genannt wird (z.B. § 30 Abs. 1 Satz 1, 119 Abs. 1 Nr. 5 AktG-E).

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für den Jahres- und den Konzernabschluss gemäß § 290 des Handelsgesetzbuchs und den Prüfungsauftrag an den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gemäß § 289 b des Handelsgesetzbuchs.“

2.12 Befassung des Prüfungsausschusses

Aus § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E ergibt sich, dass sich der Prüfungsausschuss künftig mit dem Prozess und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befassen kann, wobei für die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts auch ein weiterer Ausschuss mit den Aufgaben und Pflichten eines Nachhaltigkeitsprüfungsausschusses gebildet werden kann. Das begrüßen wir. Zwar werden die meisten Unternehmen ohnehin den Prüfungsausschuss nutzen. Dennoch ist es richtig, es der Organisationsautonomie des Aufsichtsrats zu überlassen, ob in der spezifischen Situation des Unternehmens nicht ein anderer Ausschuss besser geeignet ist. Diese Vorschrift ist richtigerweise als „Kann-Vorschrift“ ausgestaltet.

Nach dem unverändert fortbestehenden § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG muss allerdings der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die ein Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a Satz 2 HGB ist (sog. Public Interest Entity – PIE), einen Prüfungsausschuss im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 einrichten. In der Praxis können PIE auch Tochtergesellschaften sein, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht des Mutterunternehmens einbezogen sind und somit keinen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Daher regen wir nachdrücklich an, einen Satz in § 107 Abs. 4 AktG aufzunehmen, wonach die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur bestehen, wenn die Gesellschaft zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet ist. Dies entspricht auch der Wertung des Referentenentwurfs, der für die „Anwendung der Regelungen des Aktiengesetzes [...] den Anwendungsbeginn der Regelungen des HGB voraus[setzt]“ (S. 164).

2.13 Aufstellung eines Transitionsplans

Die CSRD und das CSRD-UG können keine Pflicht zur Aufstellung eines Transitionsplans konstituieren. Gleichwohl könnte § 289c Abs. 2 Nr. 1 c) HGB-E in

seiner derzeitigen Fassung so verstanden werden, als würde der Gesetzgeber zwingend von der Existenz eines Transitionsplans ausgehen. Auch wenn sich hieraus keinesfalls eine Pflicht zur Aufstellung eines entsprechenden Plans ableiten lässt, könnte in § 289c Abs. 2 Nr. 1 c) HGB-E hinter „Finanz- und Investitionsplänen“ zur Klarstellung der Zusatz „soweit vorhanden“ aufgenommen werden. Der Zusatz würde dem Gesetzeszweck der CSD als Transparenzrichtlinie gerecht werden und möglichen Rechtsunsicherheiten vorbeugen.

2.14 Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

Im Regierungsentwurf zur Umsetzung der CSD von 2024 war unter Artikel 3 die Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vorgesehen. Diese beinhaltete, dass Unternehmen, die einen geprüften CSD-Bericht vorlegen, von der Pflicht, einen LkSG-Bericht an das BAFA übermitteln zu müssen, befreit sind. Die Regelung diente der Vermeidung doppelter bzw. gleichgelagerter Berichtspflichten.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Änderung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im aktuellen Referentenentwurf zur Umsetzung der CSD nicht mehr enthalten ist. Unabhängig davon, ob die Bundesregierung plant, die Berichtspflicht aus dem LkSG abzuschaffen, ist unsicher, ob und wann es im parlamentarischen Verfahren dazu kommt. Wir setzen uns im Interesse des Bürokratieabbaus dafür ein, im Rahmen des aktuellen Referentenentwurfs die geplanten Änderungen wieder aufzunehmen.

Die Erfüllung der LkSG-Berichtspflicht über die CSD würde den Berichtsaufwand der Unternehmen deutlich reduzieren, u.a. auch dadurch, dass die CSD die Möglichkeit der gruppenkonsolidierten Berichterstattung bietet und einzelne Konzerngesellschaften somit keine separaten Berichte vorlegen müssten.

Die Einbettung der Informationen über die LkSG-Umsetzung in die Konzernberichterstattung über Geschäftstätigkeit und Nachhaltigkeit ist zudem inhaltlich passend und sinnvoll.

Darüber hinaus lässt das derzeitige Format der BAFA-Online-Maske keine differenzierte Berücksichtigung von Materialität zu. Alle Unternehmen sind verpflichtet, identische Fragen zu beantworten, unabhängig davon, ob diese Fragen für sie zutreffen oder nicht.

2.15 Schriftliche Aufstellung und elektronische Archivierung von Abschlüssen

In § 245 Satz 1 HGB-E soll die Formulierung „zu unterzeichnen“ durch „schriftlich aufzustellen“ ersetzt werden. Wir begrüßen zwar grundsätzlich, dass nun klargestellt wird, dass § 126 Abs. 1 BGB auf § 245 HGB Anwendung findet und damit auch eine elektronische Form der Unterschrift zulässig ist. Allerdings wird in der Begründung zur Gesetzesänderung ausgeführt, dass bereits der aufgestellte – und nicht erst der festgestellte – Jahresabschluss der Schriftform bedarf. Diese Interpretation entspricht jedoch weder der gelebten Praxis noch der herrschenden Meinung in der Literatur. Üblicherweise wird der festgestellte Jahresabschluss unterzeichnet. Aus unserer Sicht besteht kein sachlicher Grund, von dieser Vorgehensweise abzuweichen. Um die Digitalisierung der gesamten Prozesskette weiter voranzubringen, halten wir es darüber hinaus für erforderlich, auch § 257 Abs. 3 HGB anzupassen. Dieser schließt die elektronische Archivierung von Abschlüssen bislang aus – eine Regelung, die aus unserer Sicht nicht mehr zeitgemäß ist und der Zielsetzung einer vollständig digitalen Prozesskette entgegensteht.

2.16 Nachhaltigkeitsberichtspflicht für kommunale kleine und mittlere Unternehmen

In einigen Bundesländern verpflichten kommunalrechtliche Vorgaben Unternehmen dazu, in ihren Gesellschaftsverträgen Regelungen für große Kapitalgesellschaften zu übernehmen, häufig im Energiesektor. Dadurch könnten kleinere kommunale Unternehmen faktisch in die CSRD-Berichtspflicht rutschen, obwohl sie formell nicht betroffen wären. Der Referentenentwurf enthält eine Übergangsregelung: Gesellschaftsverträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen wurden und sich auf Geschäftsjahre vor dem 1. Januar 2027 beziehen, lösen keine Nachhaltigkeitsberichtspflicht aus – selbst bei Verweis auf Vorschriften für große Kapitalgesellschaften. Diese Regelung ist gut und ein wichtiger Schritt. Hilfreich wäre darüber hinaus eine bundeseinheitliche Regelung ohne Beschränkung der Geschäftsjahre, um widersprüchliche Umsetzungen durch Landesrecht oder die Bundeshaushaltssordnung (BHO) zu vermeiden und kommunale KMU vor unnötiger Bürokratie zu schützen.

3 Weiterführende Anregungen zur CSRD

3.1 Abschaffung der Tagging-Verpflichtung für Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen

Insgesamt lehnen wir die elektronische Kennzeichnungspflicht (iXBRL-Tagging) nach dem European Single Electronic Format (ESEF) für die Finanzberichterstattung und die Nachhaltigkeitsberichterstattung ab. Sie ist komplex, führt zu einem hohen Aufwand bei den Unternehmen und erzeugt Rechtsunsicherheit, ohne dass sie einen zusätzlichen Nutzen für Investoren und die Öffentlichkeit schafft. Hochentwickelte KI-Tools sind auf die elektronische Kennzeichnung nicht angewiesen, da sie die veröffentlichten Informationen auch aus PDFs auslesen und bewerten können. Aufgrund der fortschreitenden Entwicklung von KI sehen wir den Zusatzaufwand für das Tagging als eine rein formale Zusatzanforderung der Information als nicht gerechtfertigt an.

Das Tagging qualitativer Aussagen ist mit hoher Komplexität verbunden und erfordert erheblichen Arbeits-, Abstimmungs- sowie Kostenaufwand. Zudem ist eine derartige Praxis im Finanzreporting bislang nicht üblich. Nachhaltigkeitsinformationen sind häufig qualitativer Natur, was die Umsetzung eines strukturierten Taggings zusätzlich erschwert.

Das „Tagging“ ist eine sehr anspruchsvolle und zeitintensive Tätigkeit und in der Folge unternehmensexig mit hohen Kosten verbunden. Gleichzeitig wird die Entscheidungsnützlichkeit der digital veröffentlichten Informationen von uns in Frage gestellt. Eines der größten Probleme ist die mangelnde Aktualität der Informationen. So erscheinen die ESEF-Informationen im Unternehmensregister bisher mindestens einen Monat nach der Publikation des Geschäftsberichts, der Pressekonferenz und anderen IR-Berichtsformen. Die Daten sind daher für den Kapitalmarkt zu diesem Zeitpunkt nicht mehr entscheidungsrelevant.

3.2 Gleichlauf beim Konsolidierungskreis von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Insgesamt regen wir an, einen gleichen Konsolidierungskreis von Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung zu wählen. Im Gegensatz zur Finanzberichterstattung sind nicht konsolidierte Tochtergesellschaften in der Regel Teil der zu berichtenden Informationen nach den ESRS. Ein unterschiedlicher Konsolidierungskreis zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung führt zu unterschiedlichen Berichtsobjekten und potenziell inkonsistenten Informationen. Dies ist auch mit einem sehr hohen Analyse- und Dokumentationsaufwand für die Prüfung verbunden. Alle finanziell unwesentlichen

Tochtergesellschaften müssen analysiert werden. Unternehmen müssen auch argumentieren, dass diese für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht wesentlich sind.

Um einen unternehmensfreundlichen und unbürokratischen Ansatz hinsichtlich des Umfangs der Berichterstattung zu ermöglichen, muss das Problem der Inkonsistenzen angegangen werden. Die Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte dem gleichen Umfang unterliegen, d. h. der financial control.

3.3 Befreiung von kapitalmarktorientierten Tochterunternehmen von eigener Berichtspflicht

Kapitalmarktorientierte Tochterunternehmen sollten von der Pflicht zur eigenständigen Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit werden, sofern ihre Muttergesellschaft eine konsolidierte und CSDR-konforme Berichterstattung vorlegt.

Kontakt

Dr. Uta-Bettina von Altenbockum
Leiterin Nachhaltigkeit
Telefon +49 69 92915-47
altenbockum@dai.de

Dr. Gerrit Fey
Chefvolkswirt
Telefon +49 69 92915-41
fey@dai.de

Jessica Göres
Leiterin Sustainability Reporting
Telefon +49 69 92915-39
goeres@dai.de

Büro Frankfurt:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenbergenanlage 28
60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Rue Marie de Bourgogne 58
1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Behrenstraße 73
10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
EU-Transparenzregister: 38064081304-25

www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.